

Regierungsdirektor Klaus Weber, Regierungspräsidium
Chemnitz

Der praktische Fall: „Die Abenteuer des Fred Steuerstein“

A. Sachverhalt

Stadt Frankenberg
Der Bürgermeister
als Ortschaftsbehörde

Frankenberg, den 5.2.2004

Mit Zustellungsurkunde

Herrn
Rudolf Winter
Bergstr. 20
Frankenberg

Sehr geehrter Herr Winter,

die Stadt Frankenberg erlässt folgenden Bescheid:

1. Ihnen wird untersagt, die Veranstaltung „Die Abenteuer des Fred Steuerstein“ am Karfreitag, den 13.4.2004, in der Schützenhalle in Frankenberg durchzuführen.
2. Jegliche Werbung für die unter 1. untersagte Veranstaltung ist einzustellen.
3. Für die unter 1. und 2. getroffenen Regelungen wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Aufgrund der von Ihnen in den vergangenen Tagen betriebenen Werbung in den örtlichen Zeitungen für vorgenannte Veranstaltung am Karfreitag dieses Jahres ist die Stadt Frankenberg auf dieses Vorhaben aufmerksam geworden.

1. In dieser von Ihnen als Kabarettveranstaltung (in der Schützenhalle mit 300 Sitzplätzen) angekündigten Darbietung „Die Abenteuer des Fred Steuerstein“ wollen Sie auf die Nöte und Probleme des einfachen Bürgers hinweisen, der auf abenteuerlichen Wegen in die Mühlen des Finanzamtes und anderer Ämter gerät. In satirischer Weise soll das Unverständnis des einfachen Bürgers über behördliche Handlungen und Arbeitsweisen aufgezeigt werden. Die Darstellung soll temporeich erfolgen und mit Musik und Lichteffekten untermalt werden.

2. Die Durchführung einer derartigen Veranstaltung ist mit den Regelungen des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes unvereinbar.

Insbesondere verbietet § 6 SFTG am Karfreitag ganztags öffentliche Tanzveranstaltungen und andere öffentliche Vergnügungen, die dem ernsten Charakter dieses Tages zuwiderlaufen.

Die von Ihnen geplante Veranstaltung in einem Saal mit 300 Sitzplätzen mag zwar künstlerische Inhalte haben, nimmt aber keine Rücksicht auf den ernsten Charakter des Karfrei-

tags. Es handelt sich dabei um einen sog. stillen Feiertag, der durch Gedanken der Trauer und der inneren Einkehr geprägt ist, womit sich die von Ihnen geplante öffentliche Veranstaltung (verbunden mit Musik- und Lichteffekten) nicht vereinbaren lässt.

Da Sie im Anhörungsverfahren bereits erkennen ließen, dass Sie freiwillig auf die Durchführung der Veranstaltung nicht verzichten wollen, war es geboten, eine Untersagungsverfügung zum Schutze der Feiertagsruhe zu erlassen.

3. Zwangsläufig damit verbunden ist auch die Festlegung des Verbotes der Werbung für die von Ihnen geplante Veranstaltung, das in engem Zusammenhang mit der Untersagung steht. Denn Werbung für eine behördlich untersagte Veranstaltung kann nicht hingenommen werden.

4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beider Regelungen war geboten, da ansonsten durch Erhebung des Widerspruchs die aufschiebende Wirkung eintritt und Sie die Veranstaltung trotz Untersagung durchführen könnten. Dies kann im Interesse eines sinnvollen Feiertagsschutzes und im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit an der Feiertagsruhe nicht akzeptiert werden. Insbesondere würde das Untersagungs- und Werbeverbot ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung seinen Zweck verfehlen, da ansonsten die Durchführung der Veranstaltung am kommenden Karfreitag bevorsteht.

Rechtsbehelfsbelehrung: wie vorgeschrieben

Hochachtungsvoll

Müller
Bürgermeister

Rudolf Winter
Frankenberg

Frankenberg, den 10.3.2004

Per Telefax

An die
Stadtverwaltung

Frankenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf die in Kopie beigefügte Verfügung der Stadt Frankenberg vom 5.2.2004, mir zugestellt am 10.2.2004, erhebe ich Widerspruch.

Zur Fristwahrung am heutigen Tag habe ich das Telefaxgerät entspr. der Angaben auf dem Briefkopf der Verfügung benutzt.

Der Bescheid der Stadt Frankenberg vom 5.2.2004 ist rechtswidrig.

Es handelt sich bei der von mir geplanten und nunmehr von der Behörde untersagten Veranstaltung um eine kabarettistische Darbietung, die dem Schutze des Art. 5 GG unterliegt und deshalb nicht verboten werden kann. Durch diese Veranstaltung wird der Karfreitag weder angegriffen noch herabgewürdigt.

Außerdem habe ich den Saal schon seit Monaten angemietet und durch die entspr. Werbung einschl. Anmietung des Saales habe ich bereits hohe Aufwendungen getätigt, das Verbot fügt mir also erhebliche finanzielle Verluste zu.

Abschließend weise ich darauf hin, dass die Stadt Frankenberg zum Erlass der Untersagungsverfügung nicht zuständig ist. Nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz, § 7, sind die Kreispolizeibehörden zuständig. Deshalb hätte (wenn überhaupt erforderlich) das Landratsamt Mittweida als Kreispolizeibehörde tätig werden müssen.

Aus den genannten Gründen ist meinem Widerspruch stattzugeben durch Abhilfebescheid.

Hochachtungsvoll

Rudolf Winter

Stadt Frankenberg Frankenberg, den 20.3.2004

Der Bürgermeister

An das
Landratsamt

Mittweida

Widerspruchsverfahren Winter wegen Untersagungsverfügung

Anbei übersenden wir unsere Akte in vorgenannter Sache. Aus den in der Untersagungsverfügung genannten Gründen können wir nicht abhelfen.

1. Vorab teilen wir mit, dass der Widerspruch unzulässig ist. Der Widerspruchsführer hat die Frist zur Erhebung des Widerspruchs versäumt, die mit Ablauf des 10.3.2004 endet. Frau Unger, die das Faxgerät in unserem Hause bedient, stellte am Mittwoch, dem 11.3.2004, also nach Fristablauf, fest, dass die Druckerpatrone des Faxgerätes leer war und deshalb nur leere Blätter „ausdruckte“. Aufgrund des Sendeberichtes vom 11.3.2004 konnte Frau Unger jedoch feststellen, dass Herr Winter am 10.3.2004 nach Dienstschluss (19.20 Uhr) ein Fax an uns abgesandt hatte. Aufgrund der Mitteilung an Herrn Winter (Funktionsunfähigkeit des behördlichen Faxgerätes) übergab dieser dann persönlich an Frau Unger sein Widerspruchsschreiben, das aber erst am 13.3.2004, also verspätet hier einging.

2. Der Widerspruch ist außerdem unbegründet.

a) Vorab verweisen wir vollinhaltlich auf unseren Bescheid vom 5.2.2004.

b) Die Zuständigkeit der Stadt Frankenberg ergibt sich aus dem SPolG, danach ist die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde gegeben. § 7 des Sonn- und Feiertagsgesetzes benennt nur eine besondere Zuständigkeit bei Befreiungen. Eine Befreiung scheidet aber aus.

c) Die vom Widerspruchsführer am Karfreitag dieses Jahres geplante öffentliche Kabarettveranstaltung ist mit dem stillen Charakter des Karfreitags nicht in Einklang zu bringen, dies zeigt auch § 6 des Sonn- und Feiertagsgesetzes. Außerdem ist auf die religiöse Anschauung der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen, wie sich aus der gesetzlichen Festlegung ergibt.

Wegen der auch grundgesetzlich festgelegten Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes (Art. 140 GG i.V. mit Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung) muss die in Art. 5 III GG gewährte Kunstfreiheit, auf die sich der Widerspruchsführer beruft, zurücktreten, zumal die Veranstaltung praktisch an allen anderen Tagen durchgeführt werden kann.

d) Die vom Widerspruchsführer vorgetragene finanziellen Probleme rechtfertigen keine andere Betrachtung, zumal er

von uns bereits im vergangenen Jahr auf die Feiertagsproblematik im Zusammenhang mit der Durchführung derartiger Veranstaltungen hingewiesen wurde.

3. Der Widerspruch ist deshalb zurückzuweisen.

Herrn Winter haben wir über die Nichtabhilfe und Weitergabe der Akte zur Entscheidung durch die Widerspruchsbehörde informiert.

Müller

Bürgermeister

Rechtsanwalt Peter Sommer Chemnitz, den 28.3.2004

An das
Landratsamt

Mittweida

Widerspruchsverfahren des Herrn Rudolf Winter wg. der geplanten Veranstaltung am Karfreitag

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorgenannter Angelegenheit teile ich mit, dass ich Herrn Winter anwaltlich vertrete; meine Vollmacht ist beigefügt.

Ich verweise vorab vollinhaltlich auf die Ausführungen meines Mandanten in seinem Widerspruchs-Telefax vom 10.3.2004.

Gleichzeitig beantrage ich vorsorglich die Wiedereinsetzung meines Mandanten in den vorigen Stand sowie die Notwendigkeit meiner Hinzuziehung im Vorverfahren.

Mein Mandant hat es nicht zu vertreten, dass das Faxgerät der Stadt Frankenberg am 10.3.2004 (Tag des Fristablaufs) nicht funktionierte, zumal sein Sendebericht nach Absendung des Faxes die Mitteilung „Übertragung OK“ ausdrückte.

Beweis: Kopie des Sendeberichtes des Faxgerätes meines Mandanten vom 10.3.2004

Zur weiteren Begründung wird vorgetragen, dass sich mein Mandant auf die Kunstfreiheit berufen kann. Die Untersagung der Kabarettveranstaltung „Die Abenteuer des Fred Steuerstein“ ist deshalb rechtswidrig.

Außerdem hätte mein Mandant Anspruch auf eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 SFTG.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides nicht ordnungsgemäß begründet wurde. Die Ausführungen im Bescheid der Stadt Frankenberg zu dieser Frage genügen nicht den strengen Anforderungen der Rechtsprechung für diesen Ausnahmefall des Entfallens der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Hinzu kommt noch, dass mein Mandant zwar grundsätzlich angehört wurde, eine Anhörung im Zusammenhang mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung aber fehlte. Auch deshalb ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung rechtswidrig.

Ich gehe davon aus, dass über den Widerspruch noch rechtzeitig vor dem 13.4.2004 entschieden wird, da ansonsten ein Eilantrag bei Gericht gestellt werden müsste.

Hochachtungsvoll

Sommer

Rechtsanwalt

Stadt Frankenberg

Frankenberg, den 3.4.2004

An das
Landratsamt**Mittweida**

Widerspruchsverfahren des Herrn Rudolf Winter

In vorgenannter Angelegenheit beziehen wir uns auf den Ihnen vorliegenden Schriftverkehr.

Eine Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes im Widerspruchsverfahren besteht nicht, zumal Herr Winter selbst bereits Widerspruch erhoben hat.

Außerdem ist der eingelegte Widerspruch verspätet und damit unzulässig.

Hinzu kommt noch die Unbegründetheit des Widerspruchs. Eine Befreiung nach § 7 SFTG kommt nicht in Betracht, da kein „wichtiger Grund“ vorliegt.

Eine Anhörung erfolgte, es ist nicht erforderlich, dass bezüglich der Anordnung der sofortigen Vollziehung eine gesonderte Anhörung erfolgen muss. Der Vortrag des Rechtsanwalts des Widerspruchsführers ist daher unbeachtlich.

Abschließend verweisen wir auf den bisherigen Schriftverkehr und beziehen uns auf die von uns bereits vorliegenden Stellungnahmen zum Vortrag des Widerspruchsführers bzw. dessen Rechtsanwalt.

Müller

Bürgermeister

Aufgabe:

1. Fertigen Sie ein Gutachten zu der zu treffenden Entscheidung der Widerspruchsbehörde, die am 7.4.2004 ergeht.
2. Tenorieren Sie die Entscheidung der Widerspruchsbehörde (mit anschließender kurzer Begründung).

Hinweis:

1. Frankenberg ist eine kreisangehörige Gemeinde (Stadt).
2. Sofern Sie den Widerspruch als unzulässig ansehen, sind die weiteren Ausführungen in einem Hilfsgutachten vorzunehmen.

B. Lösungsskizze¹:

Der Widerspruch hat Erfolg, wenn er zulässig und begründet ist. Das ist der Fall, wenn der Bescheid der Stadt Frankenberg nicht rechtmäßig oder unzweckmäßig ist und den Widerspruchsführer in seinen Rechten verletzt (§§ 42, 68 VwGO).

I. Zulässigkeit des Widerspruchs²**1. Öffentlich-rechtliche Streitigkeit:**

Der Verwaltungsrechtsweg ist gegeben, § 40 I 1 VwGO. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht-verfassungsrechtlicher Art. Gestritten wird insbes. um die Anwendung von Normen des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, d. h. öffentliches Recht (Sonderrechtstheorie oder Subordinationstheorie).

Eine gesetzliche Zuweisung an ein anderes Gericht ist nicht gegeben.

2. Statthaftigkeit

Hier ist insbes. zu prüfen, ob ein Verwaltungsakt vorliegt, § 68 I 1 VwGO, da ein Widerspruchsverfahren nur bei Vorliegen eines Verwaltungsaktes in Frage kommt. Die Untersagung der Veranstaltung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Verwaltungsakt, die Tatbestandsmerkmale des § 35 S. 1 VwVfG einschl. der Regelungswirkung liegen vor.

3. Beschwer, § 70 I i.V. mit § 42 II VwGO

Es muss eine „Beschwer“ des Widerspruchsführers durch den erlassenen Verwaltungsakt möglich sein, d. h. sie darf nicht gänzlich ausgeschlossen sein.

Der Widerspruchsführer ist Adressat eines belastenden Verwaltungsaktes (sog. Adressatentheorie), außerdem ist eine Verletzung seines Rechts aus Art. 5 GG (Kunstfreiheit) nicht ausgeschlossen.

4. Form und Frist, § 70 I 1 VwGO

a) Die Schriftform der Erhebung des Widerspruchs (durch Einlegung bei der Widerspruchsbehörde, § 70 I 2 VwGO) wurde gewahrt, sowohl bei Benutzung der Form des Telefaxes³ als auch bei der späteren persönlichen Übergabe seines Widerspruchsschreibens.

b) Problematisch ist die Einhaltung der Monatsfrist gemäß § 70 I VwGO:

Der Bescheid der Stadt Frankenberg wurde dem Widerspruchsführer unstreitig am 10.2.2004 mittels Zustellungsurkunde (§ 3 SächsVwZG⁴) zugestellt. Die Monatsfrist zur Erhebung des Widerspruchs ist demnach am 10.3.2004 abgelaufen (§ 57 II VwGO, § 222 ZPO i.V. mit §§ 187 I, 188 II 1. Alt. BGB⁵).

An diesem Tage sandte der Widerspruchsführer zwar seinen Widerspruch per Fax ab, dieser ging jedoch bei der Behörde nicht ein, weil das Gerät bei der Stadt Frankenberg nicht funktionierte. Aufgrund seines Sendebereiches mit dem „OK“-Vermerk konnte der Widerspruchsführer aber auf den fristgemäßen Eingang seines Widerspruchs bei der Behörde vertrauen. „Die Verantwortung für den verspäteten Eingang liegt in der Sphäre des Gerichts (Anm.: im konkreten Fall ging es um den fristgerechten Eingang eines Schriftsatzes bei Gericht), wenn das Empfangsgerät aufgrund eines technischen Defekts den gespeicherten Text nicht ausdrückt, ohne dass dies für den Absender erkennbar ist“⁶.

¹ Die Klausur ist dem Beschluss des VG Gera vom 31.3.1999 (NVwZ-RR 1999, 579) nachgebildet.

² Siehe dazu *Kopp/Schenke*, VwGO, 13. A. 2003, Anm. 12 vor § 68, sowie die Klausuren „Ein unerwünschtes Treffen“, VR 2003, 25, 27, und „Ein Fahrlehrer auf Abwegen“, VR 2003, 421, 424 ff., beide vom Verfasser erstellt.

³ BVerwGE 81, 82, 84; BVerfG, NJW 1996, 2857; OVG Bautzen, NJW 1996, 2251; *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, 7. A. 2000, Anm. 10 zu § 64; *Pietzner/Ronellenfisch*, Das Assessorexamen im Öffentlichen Recht, 11. A. 2005, S. 371.

⁴ Bekanntmachung der Neufassung im GVBl. 2003, S. 620 ff.; grundsätzlich zur Zustellung siehe *Pietzner/Ronellenfisch*, S. 537 ff.; *Kintz*, Zustellung und Frist in der öffentlich-rechtlichen Arbeit, JuS 1997, 1115 ff.

⁵ *Kopp/Schenke*, Anm. 10 zu § 57 VwGO; VGH Mannheim, NJW 1987, 1353; es ist vertretbar, die Fristberechnung auch nach den §§ 79, 31 VwVfG i.V. mit den §§ 187 ff. BGB vorzunehmen (das Ergebnis unterscheidet sich nicht); siehe dazu *Kintz*, JuS 1997, 1118, und *Geis/Hinterseh*, Grundfälle zum Widerspruchsverfahren, JuS 2001, 1178 (mit der Darstellung mehrerer Fallbeispiele).

⁶ OVG Bautzen, NJW 1996, 2251.

